

Fachbereich 61
Abt. 61.4
61.4
le

3. Mai 2012
Sachb.: Herr Kühl
Tel.: 6301
Fax: 6399

**Anfrage der BIBS-Fraktion zur Ratssitzung am 8. Mai 2012, Drucksache Nr. 1714/12
Dringlichkeitsanfrage: Plutonium bei Eckert & Ziegler**

„Am 27.04.2012 berichtete die Braunschweiger Zeitung über die Lagerung von Plutonium auf dem Gelände von Eckert und Ziegler. Aus diesem aktuellen Grunde stellen sich folgende Fragen:

- 1) In wieweit war die Stadt Braunschweig im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen für den Umgang mit radioaktivem Material beteiligt oder zuständig (zum Beispiel Sicherheitsaspekte: Feuerwehr, Ortsauswahl, etc.)?
- 2) Welche Konsequenzen und Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Sicherung von Wohnbevölkerung sowie der Schulen in unmittelbarer Nähe zieht die Verwaltung aus der Plutonium-Umgangsgenehmigung der Niedersächsischen Landesgenehmigung vom 09.12.1998
 - a) hinsichtlich des Umgangs mit den Kernbrennstoffen in Thune und
 - b) hinsichtlich der Transporte von und nach Thune?
- 3) Wie beurteilt die Verwaltung im Lichte der immer neuen Erkenntnisse die gewerbliche Eignung und Zuverlässigkeit der Gewerbeausübenden auf dem Buchler-Gelände gemäß § 35 Gewerbeordnung?

Begründung der Dringlichkeit erfolgt mündlich.“

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Braunschweig ist für strahlenschutz- und atomrechtliche Sachverhalte nicht zuständig. Die Erteilung entsprechender Genehmigungen und die Überwachung der Unternehmen obliegt dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) für das Strahlenschutzrecht bzw. dem Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz für atomrechtliche Genehmigungen. Eine Pflicht zur Beteiligung der Stadt vor Erteilung der Genehmigungen seitens dieser Behörden besteht nicht. Insofern erhält die Stadtverwaltung nur punktuell und unter bestimmten fachlichen Gesichtspunkten (feuerwehrtechnische Belange) Kenntnis von diesen Vorgängen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage wie folgt:

- Zu 1) In den Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen für den Umgang mit radioaktivem Material ist die Stadt generell nicht beteiligt. Das Referat Bauordnung hat bei der Genehmigung von Hallen etc., in denen radioaktive Materialien bearbeitet oder gelagert werden, nur das Gebäude selbst genehmigt, ohne dass strahlenschutzrechtliche Aspekte dabei hätten Berücksichtigung finden können. Sämtliche den Strahlenschutz betreffende Sicherheitsaspekte sind daher ausschließlich von den zuständigen Landesbehörden beurteilt worden. Entsprechende Hinweise auf zulässigerweise vorhandene Stoffe erhält der FB 37 (Feuerwehr) vom GAA zur Kenntnis, so auch im Jahr 1998.
- Zu 2) FB 37 hat sich in Umsetzung der entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften organisatorisch mit diversen Plänen auf einen Gefahrenabwehrfall vorbereitet. Für Sofortmaßnahmen wird der Feuerwehrplan auf allen Einsatzleitwagen für das Objekt vorgehalten. Somit hat der Einsatzleiter bereits auf der Anfahrt zum Schadensort ausreichende Objektinformationen zur Gefahrenabwehr. Bei einem Transportunfall kommen die Informationssysteme zur Gefahrgutkennzeichnung zur Anwendung.

Ergänzend werden Evakuierungspläne und -systeme zur Beurteilung der Gefahrstoffausbreitung vorgehalten. Die Gefahr der Gammastrahlung kann unmittelbar beim Eintreffen der ersten Einsatzfahrzeuge (Gefahrstoffzug) bewertet werden. Für größere Störfälle steht ein Spezialfahrzeug zur Verfügung, das großflächig die Grenzen zum Gefahrenbereich messtechnisch erfassen kann.

Jede Beamtin bzw. jeder Beamte der Berufsfeuerwehr hat durch seine Laufbahnprüfung Spezialkenntnisse im Bereich von Unfällen mit radioaktivem Material nachgewiesen. Darüber hinaus besitzt jede Führungskraft (Laufbahngruppe 2) einen Fachkundenachweis zur Bewertung von offenen und umschlossenen Strahlern. Es erfolgt alle fünf Jahre eine Nachprüfung.

Eine objektive und unabhängige Gefahrenbeurteilung ist somit gewährleistet.

Auf dem Gefahrstoffzug werden technische Mittel zur Gefahrenabwehr sowie Messgeräte zur Erfassung und Beurteilung von radioaktiven Nukliden vorgehalten. Ergänzend wird ein ABC-Zug mit dem Schwerpunkt Dekontamination vorgehalten. Im Schadensfall kann die Feuerwehr Braunschweig zusätzlich auf unterstützende Einheiten, z. B. den Kerntechnischen Hilfsdienst, zurückgreifen.

- Zu 3) Im Hinblick auf die fachliche Beurteilung insbesondere hinsichtlich des Strahlenschutzes ist die Stadtverwaltung nicht zuständig und kann daher aus fachlicher Sicht keine Bewertung abgeben.

I. A.

gez.

Costabel